

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 6-3956/19-LR

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge

Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung
Kreistag

03.09.2019
16.09.2019

Betr.: Unbefristete Vereinbarung des Landkreises mit dem Land Brandenburg - Landesamt für Bauen und Verkehr - über die Wahrnehmung der Aufgabe des Fluglärmschutzbeauftragten für den Flughafen Berlin Brandenburg Willy Brandt - BER

Beschlussvorschlag:

Die Landrätin wird beauftragt, mit Wirkung ab dem 01.01.2020 eine unbefristete Vereinbarung des Landkreises Teltow-Fläming mit dem Land Brandenburg - Landesamt für Bauen und Verkehr - zur Wahrnehmung der Aufgabe des Fluglärmschutzbeauftragten für den Verkehrsflughafen Schönefeld / Berlin Brandenburg Willy Brandt – BER – abzuschließen.

Die Vereinbarung soll, wie in den Jahren zuvor auf der Grundlage der Kostenneutralität geschlossen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsjahr: **2020**
Ansatz: 113.996,43 Euro

Luckenwalde, 26. August 2019

Wehlan

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Kreistages vom 01.11.2010 (Vorlagen-Nr. 4-0751/10V) wurde der Landrat beauftragt, eine befristete Verwaltungsvereinbarung mit dem Land Brandenburg zur kostenneutralen Übernahme der Aufgabe des Fluglärmenschutzbeauftragten abzuschließen. Im Ergebnis der Verhandlungen wurde eine Vereinbarung für den Zeitraum 2011 bis 2013 mit einem pauschalen Erstattungsbetrag für Personal- und Sachkosten von 100.000,- Euro jährlich abgeschlossen.

Für den Zeitraum 2014 bis 2016 erfolgte eine sechszehnstellige Erhöhung der Pauschale auf 106.000 Euro und für den Zeitraum 2017 bis 2019 um weitere 6.000 Euro auf 112.000 Euro.

Die Vereinbarung hatte jeweils folgende Aufgaben zum Inhalt:

1. Entgegennahme und Registrierung von Fluglärmbeschwerden
2. Aufbau und Pflege einer rechnergestützten Datenbank (zu 1.)
3. Sachliche Prüfung der Beschwerden und Aufklärung der Beschwerdeinhalte durch Nachfrage und Anforderung von Stellungnahmen bei den Genehmigungsbehörden, den Flugplatzgesellschaften, den Luftverkehrsgesellschaften und den Flugsicherungsstellen, ggf. beim Beschwerdeführer
4. Beantwortung der Fluglärmbeschwerden, Kontrolle der Umsetzung der abgestimmten bzw. zugesagten Maßnahmen
5. Bewertung von Fluglärmbeschwerden auf Regelverstöße und Anzeige von Ordnungswidrigkeiten bei den nach § 29 Abs. 1 LuftVG für die Luftaufsicht zuständigen Stellen
6. Teilnahme an den Sitzungen der Fluglärmkommission, Erstellung von Berichten und Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Beschlüssen der Fluglärmkommission
7. Regelmäßige Auswertung und Aufbereitung aller eingegangenen Fluglärmbeschwerden, verbunden mit der Herausarbeitung von Schwerpunkten und Handlungsvorschlägen für die zuständigen Stellen
8. Regelmäßige Auswertung der Messergebnisse der Fluglärmmessanlage
9. Erörterung aller Möglichkeiten der Minderung des Fluglärms mit der Genehmigungsbehörde, der Flugsicherung, den Luftfahrtunternehmen, der örtlichen Luftaufsicht und dem Flughafen sowie weiterer Stellen
10. Mitwirkung bei der Konzeption von Verfahren zu Bekämpfung des Fluglärms, insbesondere Erarbeitung von Vorschlägen und Einflussnahme hinsichtlich einer lärmoptimierten Festlegung der An- und Abflugrouten, der Anwendung lärmarmer Start- und Landeverfahren sowie der Festlegung örtlicher Flugbetriebsbeschränkungen
11. Mitwirkung als Träger öffentlicher Belange in luftverkehrsrechtlichen Fachplanungsverfahren der Genehmigungs- und Planfeststellungsbehörde
12. Mitwirkung als Träger öffentlicher Belange in luftverkehrsrechtlichen Fachplanungsverfahren der Genehmigungs- und Planfeststellungsbehörde

Die Aufgabenwahrnehmung in Anbindung an das Bürgerberatungszentrum, wo auch die beim Landkreis Teltow-Fläming angebundene Schallschutzberatung der Landkreise angesiedelt ist, hat sich bewährt. Beide Bereiche ergänzen sich gegenseitig inhaltlich. Das Sekretariat wird hälftig durch die o.g. Erstattung und hälftig durch die Landeszuwendung für die Schallschutzberatung finanziert. Der Fluglärmenschutzbeauftragte berichtet regelmäßig im zuständigen Ausschuss des Kreistages über seine Tätigkeit. Durch die Anbindung an den Landkreis ist eine Wahrnehmung der Aufgaben unabhängig von den Strukturen der Gesellschafter der FBB möglich, was dem Ansehen und der Autorität der Aufgabenwahrnehmung zuträglich ist.

Zur Verstetigung der Aufgabenwahrnehmung auch mit dem Ziel der dauerhaften Personalbindung soll diese Vereinbarung neu verhandelt und dabei eine unbefristete Aufgabenwahrnehmung erwirkt werden.

Die Stellen des Fluglärmschutzbeauftragten (1,00 VZE) sowie einer anteiligen Sekretariatsstelle (0,50 VZE) wurden bereits entfristet. Mit dem Abschluss einer neuen Vereinbarung können auch die Arbeitsverhältnisse entfristet werden.

Im Rahmen der Verhandlungen wird auch die Kostenerstattung neu thematisiert. Bisher galt zwischen dem Landesamt für Bauen und Verkehr und dem Landkreis Teltow-Fläming, dass die Vereinbarung kostenneutral abgeschlossen wird. Da sich die Personalkosten im Laufe der letzten Jahre auch durch tarifliche Entwicklung erhöht haben, deckt die bisher gezahlte Pauschale die Personal und Sachkosten ab 2019 nicht mehr vollständig ab. Für 2019 und 2020 laufen aktuell die Verhandlungen diese Kostenneutralität wieder herzustellen.

Gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 14 in Verbindung mit § 131 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) entscheidet der Kreistag über die Übernahme neuer Aufgabenbereiche, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht.